

**Staatsgerichtshof
des Landes Hessen**

Der Präsident



Luisenstraße 9-11
65185 Wiesbaden
Telefon (0611) 320
Durchwahl 32 2654
Telefax (0611) 32 2617

Staatsgerichtshof, Luisenstraße 9-11, 65185 Wiesbaden

Herrn Dr. Gerhard Stehlik
Theodor-Heuss-Straße 32
63457 Hanau

16. Februar 2017
AR 17/1

Ihr Schreiben vom 15. Februar 2017

Sehr geehrter Herr Dr. Stehlik,

für die Übersendung Ihres Leserbriefes im Hanauer Anzeiger vom 11. Februar 2017 danke ich Ihnen.

Eine Befassung des Staatsgerichtshofs mit dieser Angelegenheit scheidet allerdings aus. Denn der Staatsgerichtshof kann nur im Rahmen der Aufgaben tätig werden, die ihm durch die Hessische Verfassung bzw. durch ein Gesetz (insbesondere durch das Gesetz über den Staatsgerichtshof - StGHG -) zugewiesen sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Roman Poseck



Beurlaubigt

Verwaltungsangestellte

STGH Fax 0611 32 26 17

Dr. Gerhard Stehlik

Diplomchemiker

Theodor-Heuss-Str. 32

D-63457 Hanau

Dr. Gerhard Stehlik, Theodor-Heuss-Str. 32, D-63457 Hanau

Tel. (+49) (61 81) 95 63 73

Fax. (+49) (61 81) 95 63 74

Staatsgerichtshof
des Landes Hessen
Luisenstraße 9-11

eMail: gerhard.stehlik@gmx.de

www.Gerhard-Stehlik.de

65185 Wiesbaden

Hanau, den 20.02.2017

Anzeige eines möglichen Verstoßes gegen die Hessische Verfassung Art. 138 [Wahl der hauptamtlichen Leiter von Gemeinden und Gemeindeverbänden]

Sehr geehrte Damen und Herren Richter des Hessischen Staatsgerichtshofs,

als einfacher Bürger und Einzelkandidat der Wahl des Landrats im Main-Kinzig-Kreis am 5. März 2015 zeige ich einen Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit bei dieser Wahl an ersatzweise bitte ich um Prüfung der Verfassungsmäßigkeit dieser Wahl

Unter der Voraussetzung der Verhältnismäßigkeit erlaubt die Hessische Kommunalverwaltung die Wahl von Bürgermeistern im Amt zum Landrat. So ist es vor kurzem geschehen im Main-Taunus-Kreis. Meines Wissens wurde diese Praxis bisher nicht geprüft. In dieser Form halte ich sie als grenzwertig gerade noch vertretbar.

Für nicht mehr vertretbar halte ich die Kandidatur im Fall des Bürgermeisters der zweit größten Stadt eines Kreises insbesondere dann, wenn diese Stadt auch noch Sitz der Kreisverwaltung ist. Der Rücktritt von Herrn Bundesminister Frank-Walter Steinmeier vor seiner Wahl zum amtierenden Bundespräsidenten zeigt, wie eine solche Wahl in einem öffentlichen Amt zu einem zweiten Amt als Verstoß gegen die Verfassung zu vermeiden ist.

Diese Anzeige oder ersatzweise diese Prüfung sollte die laufende Wahl nicht aufhalten.

Mit freundlichem Gruß



**Staatsgerichtshof
des Landes Hessen**

Der Präsident



Luisenstraße 9-11
65185 Wiesbaden
Telefon (0611) 320
Durchwahl 32 2654
Telefax (0611) 32 2617

Staatsgerichtshof, Luisenstraße 9-11, 65185 Wiesbaden

Herrn Dr. Gerhard Stehlik
Theodor-Heuss-Straße 32
63457 Hanau

21. Februar 2017
AR 17/1

Ihr Schreiben vom 20. Februar 2017

Sehr geehrter Herr Dr. Stehlik,

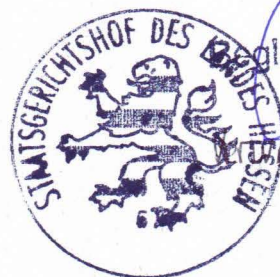
vielen Dank für die erneute Eingabe! Ich verweise auf mein Schreiben vom 16. Februar 2017, in dem ich auf die Zuständigkeiten des Staatsgerichtshofs hingewiesen habe.

Der Staatsgerichtshof kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof - StGHG - nur auf schriftlichen Antrag tätig werden. Wie sich aus § 19 Abs. 2 StGHG ergibt, sind Sie lediglich zur Erhebung von Grundrechtsklagen antragsberechtigt.

Ihre Eingaben haben Sie nicht als Grundrechtsklage bezeichnet. Da diese auch nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Grundrechtsklage erfüllen, sehe ich davon ab, sie als eine solche auszulegen. Nähere Informationen über die Grundrechtsklage und deren wesentlichen Voraussetzungen können Sie dem beigefügten Merkblatt entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Roman Poseck



beglaubigt

Wahlungsangestellte